
S 35 AS 377/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 35 AS 377/21 |
| Datum | 10.08.2022 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 6 AS 1299/22 |
| Datum | 20.07.2023 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Â

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 10.08.2022 geÃ¤ndert. Der Ã¼berprÃ¼fungsbescheid vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 30.03.2020 zurÃ¼ckzunehmen.

Der Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtzÃ¼gen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung des Beklagten an die Klägerin, die Inanspruchnahme einer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beantragen.

Â

Die 0000 geborene Klägerin lebte mit ihren in den Jahren 0000 und 0000 geborenen Töchtern in einem Haushalt und stand im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bei dem Beklagten.

Â

Mit Schreiben vom 30.03.2020 forderte der Beklagte die Klägerin auf, eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu beantragen und dies bis zum 16.04.2020 nachzuweisen. Wörtlich heißt es dort: *„Nach den mir vorliegenden Unterlagen können Sie einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Bitte beantragen Sie daher nach Zugang dieses Schreibens eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung B.“* Unter der Überschrift *„Begründung“* führte er aus, dass die Klägerin gemäß [§ 12a SGB II](#) verpflichtet sei, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sei. Ferner wies der Beklagte auf die Regelung in [§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) hin, wonach eine Verletzung der Mitwirkungspflichten und eine daraufhin erfolgende bestandskräftige Leistungsversagung des vorrangigen Trägers dazu führe, dass auch der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II so lange versagen oder entziehen könne, bis die Klägerin ihrer Verpflichtung gegenüber der DRV B. nachgekommen sei. Wörtlich heißt es sodann weiter: *„Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, bin ich zu der Entscheidung gekommen, Sie zur Beantragung vorrangiger Leistungen aufzufordern. Das Jobcenter ist gehalten, wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Sie sind verpflichtet, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu verringern. Es sind keine maßgeblichen Gründe ersichtlich, welche gegen die Beantragung der genannten vorrangigen Leistungen sprechen. In Abwägung Ihrer Interessen mit dem Interesse an wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Leistungen nach dem SGB II ist Ihnen die Beantragung der genannten vorrangigen Leistung zumutbar, da Hilfebedürftigkeit in Ihrem Fall beseitigt beziehungsweise verringert wird.“*

Â

Nachdem die DRV dem Beklagten mit Schreiben vom 29.04.2020 mitgeteilt hatte, dass für die Klägerin bisher kein Rentenantrag vorliege, stellte dieser mit Schreiben vom 05.05.2020 den Antrag gemäß [§ 5 Abs. 3 SGB II](#) selbst. Die DRV leitete daraufhin am 29.05.2020 ein formelles Rentenverfahren ein und bat den Beklagten um Einreichung der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Ausweislich einer an den Beklagten adressierten schriftlichen Meldung zum Rentenverfahren vom 29.07.2020 lehnte die DRV den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom gleichen Tage nach [§ 66](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) ab, da die Mitwirkungspflichten nicht erfüllt seien.

Ä

Daraufhin versagte der Beklagte mit Bescheid vom 11.09.2020 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 01.10.2020, da die Klägerin ihren Mitwirkungspflichten bei der Rentenantragstellung nicht nachgekommen sei.Ä

Ä

Die Klägerin erhob am 17.09.2020 Widerspruch und forderte zur Begründung u. a. aus, dass sie Mitwirkungspflichten gegenüber der DRV nicht verletzt habe. Es habe keinerlei Aufforderungen der DRV zur Mitwirkung gegeben. Im Übrigen habe sie aufgrund der Aufforderung des Beklagten vom 30.03.2020 beim Rentenversicherungsträger ein Antragsformular angefordert, einen Termin zum Ausfüllen pandemiebedingt aber noch nicht erhalten.

Ä

Daraufhin teilte der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 24.09.2020 mit, dass nicht bekannt gewesen sei, dass sie die Schreiben der DRV nicht erhalten habe, und bat um unverzüglichen Nachweis, dass sie sich dort um einen Termin beim oder einen formlosen Rentenantrag gestellt habe. Die Klägerin legte eine Bestätigung der DRV vom 24.09.2020 über eine Terminvereinbarung für den 28.09.2020 für eine Telefonberatung vor.

Ä

Mit zwei Bescheiden vom 28.09.2020 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 und hob den Bescheid vom 11.09.2020 auf.

Ä

Bereits am 24.09.2020 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 30.03.2020 nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Die Voraussetzungen einer Aufforderung zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente lägen nicht vor. Der Beklagte habe außerdem

ermessensfehlerhaft gehandelt. Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 09.10.2020 ab. Die Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) liegen nicht vor.

Â

Den dagegen am 17.10.2020 erhobenen Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2020 als unzulässig. Die Klägerin habe kein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere seien ihr für die Zeit ab dem 01.10.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden. Durch eine Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 könne sie nicht mehr erhalten. Nachteile durch die unterlassene Rentenantragstellung habe sie nicht (mehr) zu befürchten. Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin im Rahmen eines vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf geführten Untätigkeitsklageverfahren (Az. S 35 AS 133/21), welches auf die Erteilung dieses Widerspruchsbescheides gerichtet war, durch das SG erstmalig am 12.02.2021 übermmittelt.

Â

Mit Schreiben vom 30.11.2020 teilte die DRV dem Beklagten mit, dass der Rentenantrag mit Bescheid vom 30.11.2020 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden sei, und bat mit Schreiben vom 07.01.2021 und 18.02.2021 erneut um Übermittlung der ärztlichen Untersuchungsbefunde. Unter dem 26.02.2021 übersandte der Beklagte der DRV ein ärztliches Gutachten.

Â

Am 12.02.2021 hat die Klägerin gegen den Bescheid vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2020 vor dem SG Düsseldorf Klage erhoben.

Â

Sie hat geltend gemacht, durch die Aufforderung des Beklagten vom 30.03.2020 weiterhin beschwert zu sein. Diesem sei es möglich, sie aufgrund dieses Bescheides erneut zu sanktionieren. Noch mit Schreiben vom 24.09.2020 sei sie aufgefordert worden, einen formlosen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Sollte der Bescheid vom 30.03.2020 gegenstandslos geworden sein, hätte der Beklagte dies auf ihren Überprüfungsantrag hin mitteilen können. Da der Bescheid bestandskräftig geworden sei, müsse sie mit einer erneuten Versagung rechnen. Ferner habe der Beklagte ermessensfehlerhaft gehandelt. Es fehle insbesondere an einer Sachverhaltsaufklärung vor der Aufforderung vom 30.03.2020. Die Entscheidung des Beklagten sei damit wegen Ermessensfehlergebrauchs im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes rechtswidrig.

Â

Die KlÄgerin hat schriftsÄtzlich beantragt,

den Beklagten kostenpflichtig zu verpflichten, den ÄberprÄfungsbescheid vom 09.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 aufzuheben und Äber den ÄberprÄfungsantrag vom 24.09.2020 unter Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Ä

Der Beklagte hat schriftsÄtzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ä

Er hat sich im Wesentlichen auf seine AusfÄhrungen in dem Widerspruchsbescheid bezogen und ausgefÄhrt, dass die KlÄgerin keine erneute Versagung befÄrchten mÄsse. Er selbst habe nach [Ä§Ä 5Ä Abs.Ä 3Ä SGB II](#) den Antrag gestellt. Das entsprechende Verfahren werde von der DRV weitergefÄhrt.

Ä

Die KlÄgerin hat zum 01.08.2021 eine Ausbildung bei der W. GmbH in M. aufgenommen, die sie nach ihren Angaben im Termin zur mÄndlichen Verhandlung im Berufungsverfahren voraussichtlich im Jahr 2024 abschlieÄen wird.

Ä

Mit Bescheid vom 12.10.2021 hat die DRV auf den Antrag des Beklagten erneut entschieden, dass dem Rentenantrag mangels Mitwirkung der KlÄgerin nicht entsprochen werden kÄnne und dies dem Beklagten mit Schreiben vom gleichen Tag mitgeteilt.

Ä

Nach entsprechender AnhÄrung hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 10.08.2022 abgewiesen. Sie sei im Laufe des Klageverfahrens unzulÄssig geworden, da das RechtsschutzbedÄrfnis der KlÄgerin entfallen sei. Der zur ÄberprÄfung gestellte Bescheid des Beklagten hÄtte sich insoweit erledigt, als dieser keine Rechtswirkungen mehr entfalten kÄnne. Denn der Rentenantrag der KlÄgerin sei mit Bescheid vom 12.10.2021 bestandskrÄftig abgelehnt worden. Auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe nicht mehr, da die KlÄgerin mittlerweile eine Ausbildung begonnen habe.

Ä

Dagegen hat die KlÄgerin am 17.08.2022 Berufung eingelegt. Sie verfolgt ihr

Begehren weiter und erhält ihre Argumentation aufrecht. Die Entscheidung des SG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das SG habe gegen das Gebot auf Gewährnung rechtlichen Gehörs nach [Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) i. V. m. [Â§ 62 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) verstoßen. Eine den Anforderungen des [Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) genügende Anhörung der Beteiligten sei nicht durchgeführt worden. Die formularmäßige Mitteilung des SG sei ohne konkreten Fallbezug und ohne fallbezogene Hinweise erfolgt.

Â

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Düsseldorf vom 10.08.2022 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Äußerungsbescheides vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 zu verpflichten, den Bescheid vom 30.03.2020 zurückzunehmen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Er trägt vor, dass die Klage von Beginn an unzulässig gewesen sei. Der Bescheid vom 30.03.2020 sei wegen des durch ihn gemäß [Â§ 5 Abs. 3 SGB II](#) zwischenzeitlich für die Klägerin bei der DRV gestellten Antrages vom 05.05.2020 bereits vollzogen. Der Äußerungsantrag vom 24.09.2020 sei daher zutreffend abgelehnt worden. An diesem Ergebnis ändere sich auch nichts dadurch, dass der Bescheid vom 30.03.2020 einen schriftlichen Hinweis auf die Regelung des [Â§ 5 Abs. 3 Satz 4 SGB II](#) (gemeint wohl [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#)) enthalte. Dieser Hinweis sei nicht Gegenstand des Verfügungssatzes und könne deshalb mangels Regelungsgehalts nicht durch den Äußerungsantrag angegriffen werden. Die Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 würde auch nicht zur Nichtigkeit der Antragstellung des Beklagten vom 05.05.2020 führen. Die Klägerin könne daher durch eine Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 keine geänderte Rechtsposition erreichen. Hilfsweise schließe sich der Beklagte der Auffassung des SG an, dass spätestens nach Erlass des Bescheides der DRV vom 12.10.2020 keine Beschwer der Klägerin mehr erkennbar sei und die Klage dadurch unzulässig geworden sei. Im übrigen habe sie ihr Ermessen in dem zur Äußerung gestellten Bescheid vom 30.03.2020 pflichtgemäß ausgeübt. Unbeschadet dessen müsse im Zugunstenverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) stets ein Kausalzusammenhang zwischen einer fehlerhaften Ermessensausübung und der zur Äußerung gestellten Entscheidung bestehen. Ein solcher Zusammenhang könne nur angenommen werden, wenn eine Ermessensreduzierung auf null vorliege, was hier aber nicht der Fall sei.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen elektronischen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

A) Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet.

Â

I. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG vom 10.08.2022 der Bescheid des Beklagten vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020, mit dem er den Überprüfungsantrag der Klägerin nach [Â§ 44 SGB X](#) betreffend den Bescheid vom 30.03.2020, in dem sie aufgefordert wurde, einen Rentenantrag zu stellen, abgelehnt hat.

Â

II. Davon ausgehend ist die Berufung statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Beschränkungen des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) gelten nicht, da Gegenstand des Verfahrens keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung und auch kein hierauf gerichteter Verwaltungsakt ist. Die Klägerin war befugt, die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, die in ihrem Verpflichtungsteil zunächst lediglich auf eine Neubescheidung durch den Beklagten gerichtet war, in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form einer Vornahmeklage im Sinne des [Â§ 131 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) umzustellen. Diese Umformulierung des Klagebegehrens stellt keine nach [Â§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 99 SGG](#) unzulässige Klageänderung dar (vgl. zur Parallelvorschrift in [Â§ 91](#) Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] Riese in Schoch u. a., Verwaltungsrecht, Stand: 44. Ergänzungslieferung März 2023, [Â§ 91 Rn. 30](#) m. w. N.).

Â

III. Von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensmängel stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen.

Â

1. Zunächst geht es anders als von der Klägerin vertreten die durch

das SG durchgefhrte Anhrung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid den Anforderungen des [ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Erforderlich ist insoweit, dass das SG den Beteiligten mitteilt, dass es eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mndliche Verhandlung erwgt, und ihnen Gelegenheit gibt, sich dazu zu uern. Dabei ist das rechtliche Gehr den Beteiligten ausreichend gewhrt, wenn ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache selbst wie auch zur uerung von etwaigen Bedenken eingerumt wird, die sie gegen die Entscheidung ohne mndliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid haben. Deshalb darf die Anhrung nicht allgemein gehalten sein, sondern hat unmissverstndlich, konkret und fallbezogen zu erfolgen (Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.1999, [L 4 RJ 158/99](#); Schmidt in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Rn. 10 m. w. N.). Wesentlich ist, dass die Beteiligten erkennen knnen, dass das Gericht ohne mndliche Verhandlung entscheiden mchte, damit sie darauf reagieren knnen. Denn die Anhrungsmitteilung hat vor allem die Warnfunktion, nun alles Notwendige vortragen zu mssen (Burkiczak in jurisPK-SGG, Stand: 10.07.2023, [ 105 SGG](#), Rn. 62). Diese Voraussetzungen erfllt die vom SG mit Verfgung vom 13.07.2022 durchgefhrte Anhrung. Insbesondere hat es ausdrcklich und konkret erklrt, dass es im hiesigen Verfahren eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mndliche Verhandlung beabsichtige, weil der Sachverhalt geklrt sei und der Rechtsstreit keine schwierigen Rechtsfragen aufwerfe. Im brigen hat sich die anwaltlich vertretene Klgerin mit Schriftsatz vom 19.07.2022 ausdrcklich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklrt.



2. Es bedurfte keiner (echten notwendigen) Beiladung der DRV ([ 75 Abs. 2, 1. Alternative SGG](#)), weil durch die Entscheidung des Rechtsstreits ber die Aufforderung der Klgerin durch den Beklagten zur Rentenantragsstellung nicht gleichzeitig unmittelbar und zwangslufig Rechte der DRV gestaltet, besttigt oder festgestellt, verndert oder aufgehoben werden. Denn die Entscheidung im Streit um die Aufforderung und der auf ihr beruhenden Verfahrensfhrungsbefugnis des Beklagten fr die Klgerin gegenber der DRV beantwortet lediglich eine Vorfrage fr die von der DRV zu treffende Entscheidung ber den Rentenantrag des Beklagten. Deswegen darf ohne ihre Beteiligung ber den vorliegenden Rechtsstreit entschieden werden (Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#), juris Rn. 13 und vom 24.06.2020, [B 4 AS 12/20 R](#), juris Rn. 13).



IV. Die Berufung ist auch begrndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.



1. Die Klage ist zulssig.

Â

a) Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [Â§Â 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) statthaft. Denn die Beteiligten streiten um einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ã¼berprÃ¼fung des Bescheides vom 30.03.2020 nach [Â§ 44 SGB X](#) mit dem Ziel der RÃ¼cknahme dieses Bescheides. Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung des Ã¼berprÃ¼fungsbescheides vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020, die Verpflichtungsklage auf die RÃ¼cknahme der schriftlichen Aufforderung vom 30.03.2020 (vgl. BSG, Urteil vom 23.02.2017, [B 4 AS 57/15 R](#) und BSG, Urteil vom 03.05.2018, [BÃ 11 AL 3/17 R](#); Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13.Â Auflage 2020, [Â§Â 54 Rn. 20b m. w. N.](#)).

Â

b) Die Klage ist fristgerecht im Sinne des [Â§ 87 SGG](#) erhoben worden. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der KlÃ¤gerin wurde ihr der Widerspruchsbescheid vom 30.10.2020 erst im Rahmen der UntÃ¤chtigkeitsklage vor dem SG (Az. S 35 AS 133/21) am 12.02.2021 bekannt gegeben. Da der Widerspruchsbescheid mit einer ordnungsgemÃ¤Ã¼en Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, gilt vorliegend die Monatsfrist des [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG](#), die mit dem Eingang der Klage beim SG am 12.02.2021 eingehalten worden ist.

Â

c) Die Auffassung des SG, dass die Klage mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses bereits unzulÃ¤ssig sei, weil sich der Bescheid vom 30.03.2020 dadurch erledigt habe ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)), dass der Beklagte gemÃ¤Ã¼ [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) den Rentenanspruch fÃ¼r die KlÃ¤gerin gestellt habe, ist unzutreffend. Denn sie lÃ¤sst die Rechtsprechung des BSG auÃ¼er Betracht, wonach die Erledigung einer Aufforderung nach [Â§ 12a SGB II](#) erst eintritt, wenn die in Rede stehende vorlÃ¤ufige Sozialleistung bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden ist (BSG, Urteile vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15](#) und vom 24.06.2020, [BÃ 4 AS 12/20 R](#)). Zur BegrÃ¼ndung hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass in FÃ¼llen, in denen das auf der Antragstellung des Leistungserbringers beruhende Rentenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, der Antrag des Leistungserbringers dessen VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis fÃ¼r den Betroffenen im Rentenverfahren begrÃ¼ndet und erhÃ¼lt, in dem eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung einer Rente weiter in Betracht kommt (BSG, Urteile vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15](#), juris Rn. 13 und vom 24.06.2020, [B 4 AS 12/20 R](#), juris Rn. 12). So liegt der Fall auch hier (vgl. dazu bereits die Entscheidung des erkennenden Senats in dem vorangegangenen Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren â Beschluss vom 11.01.2022, [L 6 AS 1134/21 B](#), juris Rn. 34 m. w. N.). Zwar hat die DRV Ã¼ber den Antrag des Beklagten mit Bescheid vom 12.10.2021 bestandskrÃ¤ftig entschieden, jedoch die Erwerbsminderungsrente nicht bewilligt oder abgelehnt, sondern Rentenleistungen nach [Â§Â 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) versagt. Damit hat die DRV aber keine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der Voraussetzungen und somit keine materiell-rechtliche PrÃ¼fung des Rentenanspruchs vorgenommen (vgl. Voelzke in jurisPK-SGB I, Stand: 02.12.2022,

Â§ 66 Rn. 58; BSG, Urteil vom 17.02.2004, [B 1 KR 4/02 R](#)). Vielmehr bleibt insoweit das Stammrecht der KlÃ¤gerin auf die Leistung erhalten (Voelzke a. a. O., Bayerisches LSG, Urteil vom 19.07.2018, [L 7 AS 452/18](#)). Die fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden und nach [Â§ 67 SGB I](#) zur ganzen oder teilweisen nachtrÃ¤glichen Bewilligung der Rentenzahlung durch die DRV fÃ¼hren. Schon aus diesem Grund dÃ¼rfte die VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis des Beklagten fortwirken. Dies gilt umso mehr, als die Aufforderung nach [Â§ 12a SGB II](#) dem GrundsicherungstrÃ¤ger die Stellung eines Verfahrens- und Prozesstandschafters einrÃ¤umt (vgl. Luik in Gagel, SGB II, Stand: 82. ErgÃ¤nzungslieferung Juni 2021, Â§ 5 Rn. 119), der damit zu Verfahrenshandlungen befugt ist, die den Leistungsberechtigten als Inhaber des Rechts betreffen. Die Aufforderung steht damit etwa auch der RÃ¼cknahme des Leistungsantrages durch den Betroffenen entgegen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.01.2022, [L 14 R 455/19](#)).

Â

Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht zudem aufgrund der aus der Regelung in [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) potentiell erwachsenden negativen Rechtsfolgen fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) sind â sofern eine Leistung aufgrund eines Antrages des GrundsicherungstrÃ¤gers von einem anderen TrÃ¤ger nach [Â§ 66 SGB I](#) bestandskrÃ¤ftig entzogen oder versagt wird â die Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den [Â§ 60 bis 64 SGB I](#) gegenÃ¼ber dem anderen TrÃ¤ger nachgekommen ist. Voraussetzung fÃ¼r eine Versagung oder Entziehung aufgrund der ErmÃ¤chtigung des [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) ist u. a. eine vorherige Antragstellung des LeistungstrÃ¤gers gemÃ¤Ã [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), der seinerseits die Aufforderung nach [Â§ 12a SGB II](#) voraussetzt. Die Aufforderung entfaltet als eine der Tatbestandsvoraussetzungen mithin Wirkung noch nach Antragstellung und wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens. Dies gilt trotz des Umstandes, dass sich der Beklagte bislang nicht erneut auf [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) berufen, sondern der KlÃ¤gerin sogar weitere Leistungen bewilligt hat (so auch LSG B.-Pfalz, Urteil vom 02.02.2021, [L 3 AS 1/20](#), juris Rn. 27). Der Vortrag des Beklagten, die KlÃ¤gerin mÃ¼sse keine erneute Versagung befÃ¼rchten, steht dem ebenfalls nicht entgegen. Denn diesem lÃ¤sst sich nicht zweifelsfrei die ErklÃ¤rung oder gar eine Zusicherung entnehmen, auf den Erlass jedweden Versagungsbescheides im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger zu verzichten. Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten ist es vor dem Hintergrund der obigen AusfÃ¼hrungen im Ã¼brigen unerheblich, ob der Hinweis auf [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) im Bescheid vom 30.03.2020 Gegenstand des VerfÃ¼gungssatzes war oder nicht. Denn die rechtliche Befugnis des Beklagten zur Versagung der Leistungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ergibt sich allein und unmittelbar bereits aus der gesetzlichen Regelung in [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) selbst. Die daraus fÃ¼r die KlÃ¤gerin resultierende BeeintrÃ¤chtigung ihrer Rechtsposition aber hat ihren Ausgangspunkt in der Aufforderung zur Rentenantragsstellung, weil diese Tatbestandswirkung fÃ¼r die (Ersatz-)Antragstellung durch den Beklagten hat, aus der dessen VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis gegenÃ¼ber der DRV folgt.

Â

Das Argument des SG, dass der Beklagte aus der Aufforderung vom 30.03.2020 keine Sanktionsfolgen herleiten kann, soweit diese an eine etwaige Nichtbefolgung der Aufforderung vom 30.03.2020 anknüpfen (vgl. dazu ausführlich KÄhl in jurisPK-SGB II, Stand: 21.09.2021, Â§ 12a, Rn. 17 m. w. N.; Knickrehm in Eicher/Luik, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 12a Rn. 12a m. w. N.), ist aus den dargelegten Gründen nicht geeignet, zu einer abweichenden Beurteilung des Falles unter dem Gesichtspunkt des Bestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage zu führen.

Â

2. Die Klage ist auch begründet.

Â

Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 ist rechtswidrig und die Klägerin deshalb beschwert im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Sie hat einen Anspruch auf Rücknahme der Aufforderung zur Rentenantragstellung vom 30.03.2020.

Â

Die erstrebte Rücknahme richtet sich nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#). Der Beklagte hat eine Rücknahme des Bescheides vom 30.03.2020 zu Unrecht abgelehnt, da die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen.

Â

Nach [Â§ 44 SGB X](#) ist ein (im Sinne von [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#)) nicht begründender Verwaltungsakt zurückzunehmen, soweit er rechtswidrig ist. Der Verwaltungsakt ist immer mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ([Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#)), soweit er noch Rechtswirkungen entfaltet, also noch nicht im Sinne von [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt ist. Die Rücknahme hat (gebundene Entscheidung) für die Vergangenheit zu erfolgen, wenn wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind ([Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)). Im übigen Ermessen (Ermessen) der anknüpfend rechtswidrige Verwaltungsakt auch in sonstigen Fällen, also über die Fälle des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) hinaus, für die Vergangenheit zurückgenommen werden ([Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#); vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2014, [B 5 RS 1/13 R](#)). Da der Beklagte durch die Aufforderung vom 30.03.2020 nicht im Sinne des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) Sozialleistungen nicht erbracht hat, ist für die Rücknahme im vorliegenden Fall [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) einschlägig.

Â

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2020, mit dem er die Klägerin zur Rentenantragstellung aufgefordert hat, ist rechtswidrig (dazu unter a)). Der Beklagte war deswegen verpflichtet, den Bescheid zurückzunehmen. Das ihm gem. [§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) eingeräumte Ermessen war insoweit auf null reduziert (dazu unter b)).

Ä

a) Bei der Aufforderung des Beklagten zur Beantragung einer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des [§ 31 Satz 1 SGB X](#) (BSG, Urteil vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#); BSG, Beschluss vom 16.12.2011, [B 14 AS 138/11](#); Becker in jurisPK-SGB II, Stand: 19.01.2023, [§ 5 Rn. 121](#)). Der Regelungscharakter ergibt sich hier daraus, dass die allgemein für Leistungsberechtigte geltende gesetzliche Verpflichtung nach [§ 12a Satz 1 SGB II](#), vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, in eine konkrete Handlungsobliegenheit für die Klägerin umgesetzt wurde, bis zum 16.04.2020 eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beantragen. Dieser Bescheid ist rechtswidrig.

Ä

aa) Offen bleiben kann dabei die streitige Frage, ob hier allein schon die unterbliebene Anrufung der Klägerin gem. [§ 24 SGB X](#) und die daraus resultierende formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides dessen Rücknahme nach [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) begründen kann (ablehnend: BSG, Urteile vom 28.5.1997, [14/10 RKg 25/95](#), vom 19.2.2009, [B 10 KG 2/07 R](#) und vom 03.05.2018, [B 11 AL 3/17 R](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.04.2020, [L 2 AS 423/20 B](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.12.2013, [L 19 AS 1814/13 B](#); Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 4. Ergänzungslieferung 2023, [§ 44 Rn. 48](#); befürwortend: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2016, [L 8 AL 4082/15](#) unter Verweis auf die Geltung und Wertung der Vorschrift des [§ 42 Satz 1 SGB X](#) auch im Zugunstenverfahren nach [§ 44 SGB X](#); Baumeister in jurisPK-SGB X, Stand: 12.04.2023, [§ 44 SGB X](#), Rn. 84). Denn der zur Überprüfung gestellte Bescheid ist jedenfalls (auch) materiell rechtswidrig (dazu nachfolgend unter bb)).

Ä

bb) Die zur Überprüfung gestellte Aufforderung vom 30.03.2020 zur Beantragung einer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt sich aufgrund fehlerhaft ausgeübten Ermessens als rechtswidrig dar.

Ä

(1) Rechtsgrundlage für die Aufforderung ist [§ 12a](#) i. V. m. [§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#). Nach [§ 12a Satz 1 SGB II](#) sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Stellen

Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag nicht, können dies nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) die SGB II-Leistungsträger tun. Die Aufforderung, entsprechend der Verpflichtung aus [Â§ 12a SGB II](#) einen Antrag zu stellen, ist somit tatbestandliche Voraussetzung für die Handlungsoption nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) (Sächsisches LSG, Urteil vom 11.09.2014, [L 3 AS 959/11](#)).

Â

(2) Die in [Â§ 12a Satz 1 SGB II](#) geforderten Voraussetzungen für die Pflichtenstellung der Klägerin sind gegeben. Zahlungen aus einer Erwerbsminderungsrente gemäß [Â§ 43](#) ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) sind Einkommen im Sinne von [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und damit gemäß [Â§ 9 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) bedarfsmindernd anzurechnen (BSG, Urteil vom 21.12.2009, [B 14 AS 42/08 R](#); Luthe in Hauck/Noftz SGB II, 10. Ergänzungslieferung 2023, [Â§ 5 Rn. 102](#)). Sie gehören deswegen zu den in Anspruch zu nehmenden vorrangigen Leistungen anderer Träger (Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, 10. Ergänzungslieferung 2023, [Â§ 12a, Rn. 41](#)).

Â

Sonderregelungen, die eine Ausnahme von der Pflicht, einen Antrag auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente zu stellen, oder eine Modifikation dieser Pflicht vorsehen, existieren nicht. Die Ausnahmeregelungen in [Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) und in der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in [Â§ 13 Abs. 2 SGB II](#) erlassenen Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV) vom 14.04.2008 ([BGBl. I S. 734](#)) betreffen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des [Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) und des [Â§ 13 Abs. 2 SGB II](#) nur die Altersrente wegen Alters und nicht sämtliche Rentenarten (vgl. Köhl in jurisPK-SGB II, Stand: 10.02.2023, [Â§ 12a Rn. 23](#)). Eine analoge Anwendung der Vorschriften der UnbilligkeitsV kommt wegen deren Ausnahmecharakters nicht in Betracht (zum Ausnahmecharakter der UnbilligkeitsV vgl. BSG, Urteile vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#) und vom 24.06.2020, [B 4 AS 12/20 R](#)). Die weitere Ausnahmeregelung in [Â§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) ist ebenfalls nicht einschlägig. Sie hat lediglich die Pflicht, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, zum Gegenstand.

Â

Die Regelung in [Â§ 12a Satz 1 SGB II](#) über die allgemeine Pflicht, nach näherer Maßgabe Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#)) steht der Sicherung des Nachrangs existenzsichernder Leistungen durch die Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen und Aufforderung zu ihrer Beantragung nicht entgegen. Denn das Grundrecht auf Gewährleistung eines

menschenwürdigen Existenzminimums und damit der Mittel, die für die physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind, steht nur denjenigen zu, die mangels der hierfür notwendigen materiellen Mittel hilfebedürftig sind (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1, 3, 4/09). Wer jedoch Anspruch auf vorrangige Sozialleistungen hat, ist im Umfang ihrer Inanspruchnahme nicht im Sinne des Existenzsicherungsrechts hilfebedürftig. Das Grundrecht schützt zwar vor der Berücksichtigung nur fiktiven Einkommens. Dessen Berücksichtigung sieht das Gesetz hingegen auch nicht vor. Vielmehr regelt es eben deshalb die Ermächtigung des Leistungsträgers, anstelle des Leistungsberechtigten einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, damit die Realisierung eigener bereiter Mittel zur Existenzsicherung und damit eine Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit bewirkt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#)).

Â

Die sich aus dem gesamten Regelungszusammenhang der genannten Vorschriften ergebenden Voraussetzungen (BSG, Urteil vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#) und Urteil vom 09.03.2016, [B 14 AS 3/15 R](#)) erfüllt die Klägerin. Denn sie ist hilfebedürftig i. S. d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#), [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#). Hilfebedürftig ist danach derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Hieran knüpft die Vorschrift des [Â§ 12a SGB II](#) über vorrangige Leistungen an (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2015, [B 14 AS 1/15 R](#)).

Â

(3) Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Aufforderung ist aber (auf Rechtsfolgenseite) auch die fehlerfreie Ermessensentscheidung des Leistungsträgers nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), den Leistungsberechtigten zur Antragstellung aufzufordern (vgl. BSG a. a. O.).

Â

Zur Überzeugung des Senats ist die Ermessensausübung des Beklagten im vorliegenden Fall im Sinne eines Ermessensmissbrauchs rechtswidrig.

Â

Über den Wortlaut des [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) hinausgehend steht bereits die Aufforderung an Leistungsberechtigte zur Beantragung einer vorrangigen Leistung im Ermessen der Leistungsträger (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2022, [B 4 AS 60/21 R](#) m. w. N.). Dies folgt aus der Vorschrift des [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), wonach die Leistungsträger selbst den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

einlegen können. Mit diesem „Ob“ der Antragstellung anstelle der Leistungsberechtigten in das Ermessen der Leistungsträger gestellt. Dieses ermöglicht eine abschließende Abwägung im Einzelfall, ob der Nachrang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auf diesem Weg durchgesetzt werden soll oder ob dies wegen eines besonderen Härtefalles unzumutbar ist. Noch vor der Ermessensentscheidung der Leistungsträger über ihre Antragstellung ist indes bereits über die Aufforderung der Leistungsberechtigten zur Antragstellung durch die Leistungsträger eine Ermessensentscheidung zu treffen. (BSG, Urteil vom 22.09.2022, [B 4 AS 60/21 R](#); BSG, Urteil vom 24.06.2020, [B 4 AS 12/20 R](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.02.2010, L 19 AS 371/09 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.05.2013, [L 7 AS 525/13 B ER](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 28.08.2014, [L 7 AS 836/14 B ER](#); Kahl in jurisPK-SGB II, Stand: 10.02.2023, [Ä 12a](#), Rn. 15). Denn ohne eine vorgezogene Ermessensprüfung des Leistungsträgers und deren Erkennbarkeit im Aufforderungsbescheid wäre der Leistungsberechtigte benachteiligt, der der Aufforderung nachkommt, obwohl der Leistungsträger dieser bei Nichtbefolgung aus Ermessensgründen keine eigene Antragstellung hätte folgen lassen. Der Leistungsberechtigte soll prüfen können, ob er der Aufforderung folgt, die der Leistungsträger durch eigene Antragstellung auch durchzusetzen beabsichtigt, oder ob er im Streit um die Aufforderung Gründe vorbringt, die gegen ihre spätere Durchsetzung und damit auch gegen die Aufforderung sprechen können (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.02.2010, L 19 AS 371/09 AS ER).

Ä

Im hier zu entscheidenden Fall hat der Beklagte zur Überzeugung des Senats sein Ermessen nicht gemäß den Vorgaben des [Ä 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) ausgeübt. Die Ermessensausübung ist gerichtlich nur eingeschränkt darauf zu überprüfen ([Ä 39 Abs. 1 SGB I](#), [Ä 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)), ob Ermessen überhaupt ausgeübt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (BSG, Urteil vom 23.6.2016, [B 14 AS 46/15 R](#)).

Ä

Vorliegend ist aus der insoweit nach [Ä 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) obligatorischen Begründung der Aufforderung vom 30.03.2020 nicht ersichtlich, dass und insbesondere welche nach dem Zweck des [Ä 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) i. V. m. [Ä 12a Satz 1 SGB II](#) relevanten Gesichtspunkte in tatsächlicher Hinsicht durch den Beklagten ermittelt und berücksichtigt worden sind. Da aber das Entschließungsermessen im Rahmen des [Ä 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) tatbestandlich gerade voraussetzt, dass die Beantragung von für die Hilfebedürftigkeit relevanten vorrangigen Leistungen erforderlich ist, sind die Ermessensgesichtspunkte, die den Leistungsträger trotz einer Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung und trotz nichtbefolgter Aufforderung zur Antragstellung von einer eigenen künftigen

Antragstellung absehen lassen könnten, bereits bei der Aufforderung des Leistungsberechtigten zur Antragstellung zu erwägen. Sie müssen deswegen gemäß [Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) im Aufforderungsbescheid erkennbar sein (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2020, [B 4 AS 12/20 R](#); Thüringisches LSG, Beschluss vom 17.03.2021, [L 9 AS 852/20 B ER](#); in diesem Sinne auch Groth in jurisPK-SGB I, Stand: 15.03.2021, [Â§ 39 Rn. 42](#)).

Â

Dies ist bei dem hier zur Überprüfung stehenden Bescheid gerade nicht der Fall. Zwar geht daraus hervor, dass der Beklagte erkannt hat, dass ihm grundsätzlich ein Ermessensspielraum zusteht, er enthält hierzu aber nur unzureichende Erwägungen. So ist lediglich formelhaft ausgeführt, dass der Beklagte in Abwägung der Interessen der Klägerin mit dem Interesse an wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Leistungen nach dem SGB II der Klägerin die Beantragung von vorrangigen Leistungen zumutbar sei. Im Übrigen lässt sich dem Bescheid nicht entnehmen, dass sämtliche nach dem Zweck des [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 12a Satz 1 SGB II](#) relevante Gesichtspunkte in tatsächlicher Hinsicht ermittelt und berücksichtigt worden sind. Insbesondere enthält der Bescheid keine konkret auf die Klägerin und deren Situation bezogene Gesichtspunkte, die der Beklagte bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in seiner Entscheidung abgewogen hat. Vielmehr führt er pauschal aus, dass er *unter Abwägung aller Gesichtspunkte*, zu der Entscheidung gekommen sei, die Klägerin zur Beantragung vorrangiger Leistungen aufzufordern. Nicht erklärt wird, welche Gesichtspunkte dies waren und welche Ermittlungen angestellt worden sind. Gleiches gilt für die weiteren Ausführungen, wonach keine *maßgeblichen Gründe* ersichtlich seien, welche gegen die Beantragung der vorrangigen Leistungen sprechen und wonach der Klägerin die Antragstellung zumutbar sei. Darüber hinaus wird zur weiteren Begründung der Aufforderung lediglich ausgeführt, dass die Klägerin nach den *vorliegenden Unterlagen* einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben könnten. Weitere Ausführungen dazu, um welche Unterlagen es sich handelt, fehlen und es bleibt auch nach Durchsicht der Verwaltungsakte unklar, um welche Unterlagen es sich wohl gehandelt haben könnten. Wohl hat der Beklagte der DRV mit Schreiben vom 26.02.2021 ein ärztliches Gutachten übersandt. Ob dies Grundlage für die hier in Rede stehende Aufforderung war, geht aus ihr nicht hervor.

Â

Da sich der Bescheid deswegen bereits aufgrund mangelnder Ermessenserwägungen im Sinne des [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#) i. V. m. [Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) als rechtswidrig erweist, kommt es auf die weitere Frage, ob der Entscheidung (darüber hinaus) ein atypischer Fall zugrunde lag, der den Beklagten hätte veranlassen müssen, von einer Aufforderung der Klägerin zur Antragstellung abzusehen, nicht an.

Â

Die von dem Beklagten angeregte Vernehmung des dort zuständigen Sachbearbeiters zu den getroffenen Ermessenserwägungen als Zeugen kam nicht in Betracht. Ein Nachschieben von Ermessenserwägungen wäre lediglich bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens möglich gewesen. Während des sozialgerichtlichen Verfahrens ist dies nicht mehr der Fall. Denn der Gesetzgeber hat hier eine dem [Â§ 114 Satz 2 VwGO](#) (Nachträgliche Prüfung bei Ermessensspielraum) entsprechende Regelung nicht getroffen (Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54, Rn.Â 36 m. w. N.). Aus diesem Grund war (unbeschadet des hierfür fehlenden Antrages) auch das Berufungsverfahren nicht nach [Â§ 114 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auszusetzen, um dem Beklagten ein Nachschieben von Ermessenserwägungen zu ermöglichen (Thüringisches LSG, Urteil vom 03.11.2005, [L 3 AL 108/04](#), Kähler in WzS 2022, S. 35 [39]).

Â

cc) Soweit der Beklagte vorträgt, dass im Zugunstenverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) für eine Aufhebung der Entscheidung stets ein Kausalzusammenhang zwischen einer fehlerhaften Ermessensausübung und der Entscheidung des Beklagten Voraussetzung sei, trifft dies zur Überzeugung des Senats nicht zu. Soweit der Beklagte diesbezüglich auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11.08.2020, [12Â E 446/18](#) verweist, ist diese nicht einschlägig. Denn Rechtsgrundlage der dortigen Entscheidung war eine Rücknahmeentscheidung nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), der neben einer unrichtigen Rechtsanwendung nach seinem Wortlaut (â€œâ€¦ und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbrachtâ€¦) eine Kausalität voraussetzt. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend aber um eine Rücknahmeentscheidung nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#), die einen solchen Kausalzusammenhang gerade nicht voraussetzt. Dieser Einwand gilt ebenso im Hinblick auf die weiteren von dem Beklagten zitierten Entscheidungen des BSG und des LSG Baden-Württemberg (BSG, Urteil vom 03.05.2018, [B 11 AL 3/17 R](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.202, [L 11 KR 3394/19](#)).

Â

Die vom Beklagten zitierte Entscheidung des BSG stützt auch deswegen nicht dessen Rechtsauffassung, weil das BSG dort ausdrücklich ausgeführt hat, dass nur eine materielle und nicht die lediglich formelle Rechtswidrigkeit der zu Grunde liegenden Verwaltungsentscheidung dazu führen könne, dass vorenthaltene Sozialleistungen nachträglich noch zu erbringen seien. Die Ermessensausübung nach [Â§ 39 SGB I](#) i. V. m. [Â§ 35 SGB X](#) ist aber gerade materieller Inhalt der Entscheidung und nicht Bestandteil der formellen Rechtmäßigkeit eines Bescheides. Dies ergibt sich auch daraus, dass â€œanders als bei einer fehlenden Begründung ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#)) â€œ im Falle eines hier vorliegenden (materiellen) Ermessensfehlers der Mangel in der Ermessensbetätigung nach [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#) im Klageverfahren nicht nachgeholt werden kann (BSG, Urteil vom 01.03.2011, [B 7 AL 2/10 R](#); Groth in jurisPK-SGB I, Stand: 15.03.2021, Â§ 39 Rn.Â 54; Schätze in ders., SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 41 Rn.Â 11 m. w. N.).

Â

b) Der Bescheid vom 30.03.2020 ist mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. GrundsÃ¤tzlich hatte der Beklagte gem. [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) Ã¼ber die beantragte RÃ¼cknahme des Bescheides nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu entscheiden. Auch in den FÃ¤llen des [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) kann aber der Ermessensspielraum der BehÃ¶rde auf null reduziert sein (Baumeister in jurisPK-SGB X, Stand: 12.04.2023, [Â§ 44 Rn. 124](#); Merten in Hauck/Noftz SGB X, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, [Â§ 44 Rn. 87](#)). Eine solche Fallkonstellation liegt hier vor. Denn eine rechtmÃ¤Ãige Aufforderung zur Rentenantragstellung kann als gesetzliche Voraussetzung fÃ¼r die Rechtsfolge der Versagung von Leistungen nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) nach der Gesetzessystematik nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nachgeholt werden (vgl. LSG Berlin, Urteil vom 13.07.2001, [LA 10 AL 211/99](#) unter Verweis auf BSG, Urteil vom 27.07.2000, [B 7 AL 42/99 R](#)). Die Heilung einer fehlerhaften Aufforderung zur Beantragung einer Rente ist durch erneute Aufforderung nicht mÃ¶glich. Eine erneute Aufforderung kann vielmehr nur Rechtsgrundlage fÃ¼r eine kÃ¼nftige Versagung von Leistungen nach [Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) sein (so auch BSG a. a. O. zu einer rechtswidrigen Aufforderung zur Rentenantragstellung nach [Â§ 134 Abs. 3c ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz](#) (AFG)).

Â

B) Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

C) ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024